

Merkblatt für öffentliche Einzelanlässe mit Wirtetätigkeit

Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit (mit oder ohne Spirituosenverkauf) ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass

- a) der Gemeinde (Anmeldung Wirtetätigkeit gem. § 6 Abs. 2 GGV und Kleinhandelsbewilligung gem. § 11a GGG) und
- b) dem Amt für Verbraucherschutz (Meldepflicht nach Lebensmittelgesetz) zu melden.

Für die Meldung von Einzelanlässen sowie für Gesuche um Verlängerungen kann das Formular auf unserer Website www.maegenwil.ch (Reglemente/Gesuche → Gelegenheitswirtschaften) ausgefüllt werden. Das Formular ist online an das Amt für Verbraucherschutz einzureichen, eine Kopie ist der Gemeindekanzlei zuzustellen.



Ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates für Verlängerungen dürfen folgende Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz nicht überschritten werden.

Sonntag	07.00 - 00.15 Uhr
Montag - Donnerstag	05.00 - 00.15 Uhr
Freitag/Samstag	05.00 - 02.00 Uhr

Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Dank-, Buss- und Betttag, Weihnachtstag sowie jeweils am darauffolgenden Tag ist um 00.15 Uhr Wirtschaftsschluss.

Für verlängerte Öffnungszeiten ist rechtzeitig vor dem Anlass bei der Gemeindekanzlei ein Gesuch einzureichen. Die Gebühr für die Bewilligung von Verlängerungen beträgt Fr. 30.00 bis Fr. 100.00 pro Anlass.

Der Ausschank von alkoholischen Getränken inklusive Spirituosen sowie warmen und kalten Speisen ist gestattet. Der Beizug einer Person mit Fähigkeitsausweis ist nicht erforderlich. Es müssen mindestens zwei alkoholfreie Getränke, die billiger sind als das billigste alkoholische Getränk, angeboten werden.

An Jugendliche unter 16 Jahren und an angetrunkene Personen ist der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken verboten. Ebenso verboten ist der Verkauf von gebrannten Wassern und Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren. Die Preise für Speisen und Getränke sind anzuschlagen. Den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes ist die notwendige Beachtung zu schenken.

Für Tanz, musikalische und andere Darbietungen ist keine Bewilligung erforderlich. Für Tombola-, Lotto- und ähnliche Veranstaltungen ist die [Bewilligung](#) beim Departement Finanzen und Ressourcen, Aarau, einzuholen.



Die für die Veranstaltung verantwortliche Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Die Polizeorgane und der Lebensmittelinspektor werden öffentliche Einzelanlässe stichprobeartig überprüfen. Festgestellte Widerhandlungen werden strafrechtlich geahndet.